

Merkblatt zur OPS-Kodierung 9-510.0 bis 9-510.6

**für den Einsatz von
Gebärdensprachdolmetschern**



Merkblatt zur OPS-Kodierung 9-510.0 bis 9-510.6 für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern

Sehr geehrte Ärzte,
sehr geehrtes Fachpersonal,

anlässlich der neu eingeführten OPS-Kodierung 9-510.0 bis 9-510.6 für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern und der dazu veröffentlichten Pressemitteilung, sollen mit diesem Merkblatt detailliertere Informationen für Ihre alltägliche Praxis zur Verfügung gestellt werden.

Hörschädigung in Deutschland und Sicherung der Kommunikation

In der Bundesrepublik leben rund 280000 hörgeschädigte Menschen, von denen ca. 80000 gehörlos sind. Zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist für diese Bevölkerungsgruppe die Sicherung der Kommunikation wesentlich. Seit der gesetzlichen Anerkennung der Gebärdensprache im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes im Jahr 2002 folgten gesetzlich geregelte Ansprüche für hörgeschädigte Menschen auf Kommunikationshilfen in den einzelnen Gesetzbüchern.

Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher im medizinischen Bereich

Im medizinischen Bereich ist der Anspruch auf Verwendung von Gebärdensprache im § 17 Sozialgesetzbuch I geregelt. Die zuständigen Leistungsträger, in diesem Fall die gesetzlichen Krankenkassen, die Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaften, sind damit verpflichtet, die Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern im Rahmen ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen zu tragen. Die Vergütungshöhe orientiert sich am Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Wesentlich ist weiterhin, dass sich die Bundesregierung mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet hat, die wohnortnahe barrierefreie Nutzung gesundheitlicher Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Bisherige Probleme bei stationären Behandlungen

Während es im Rahmen ambulanter medizinischer Untersuchungen und Behandlungen in der Regel keine Probleme mit der Kostenübernahme für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern von Seiten der gesetzlichen Krankenkassen gibt, sieht es bei stationären Behandlungen etwas anders aus. Sofern nicht der Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaften die zuständigen Leistungsträger sind, sehen die Krankenkassen die Kostenübernahme für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern über die Fallpauschalen bzw. das Krankenhausbudget abgedeckt. Woran es bislang jedoch fehlte war eine OPS-Kodierung, um Gebärdensprachdolmetscher-Einsätze tatsächlich zu dokumentieren bzw. zukünftig kalkulieren zu können sowie die Information an Kliniken, entsprechende Mittel aus dem eigenen Etat einzuplanen. Daher folgten häufig langwierige Prozesse bis zur Begleichung der Rechnungsbeträge.

OPS-Kodierung 9-510.0 bis 9-510.6 für Gebärdensprachdolmetscher seit dem 01.01.2014

Um dem oben geschilderten Problem entgegenzuwirken, wurde vonseiten des Bundesreferats Gebärdensprachdolmetschen über den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ e. V.) ein Antrag beim Deutschen Institut für medizinische Information und Aufklärung (DIMDI) auf eine OPS-Kodierung für Gebärdensprachdolmetschleistungen gestellt.

Mit Bewilligung Ende 2013 wurde festgelegt, den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern unter der OPS-Kodierung 9-510.0 bis 9-510.6 als ergänzende kommunikative Maßnahme aufzunehmen: www.dimdi.de/static/de/klassi/ops/kodesuche/onlinefassungen/opshtml2014/block-9-50...9-51.htm.

Hinweise für die alltägliche Praxis

Über die Kodierung 9-510.0 bis 9-510.6 können erstmals Gebärdensprachdolmetschleistungen dokumentiert und perspektivisch zur Kalkulation herangezogen werden. Wesentlich dafür ist, dass gebärdensprachlich verdolmetschte Gespräche während Untersuchungen bzw. Behandlungen von hörgeschädigten Patienten unter der neuen Kodierung im Laufe des stationären Aufenthaltes dokumentiert werden, sofern nicht die Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaften die zuständigen Leistungsträger sind.



Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) ist mit über 7.000 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert etwa 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und vertritt seit 1955 deren Interessen.

Eine BDÜ-Mitgliedschaft steht für Qualität, denn alle Mitglieder mussten vor Aufnahme in den Verband ihre fachliche Qualifikation für den Beruf nachweisen. Die Mitgliederdatenbank des BDÜ im Internet hilft bei der Suche nach Dolmetschern und Übersetzern für mehr als 80 Sprachen für mehr als 80 Sprachen, darunter auch die Deutsche Gebärdensprache.

www.bdue.de

Dieses Merkblatt wurde erstellt mit freundlicher Unterstützung der Stadtklinik Frankenthal.

Herausgeber: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)
Vereinsregister-Nr.: VR 22468 B · AG Berlin-Charlottenburg
Uhlandstraße 4-5 · 10623 Berlin
Tel.: 030 88712830 · Fax: 030 88712840
www.bdue.de · info@bdue.de

